

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 02/16

Bozen, den 07.01.2016

Steuerabsetzbeträge für Sanierungsmaßnahmen auch im Jahr 2016 möglich – neue Begünstigungen für Wohnungs- und Möbelkauf

Im Zuge der Verabschiedung des Stabilitätsgesetzes ist wiederum die Ausdehnung der Steuerabzüge für Sanierungsmaßnahmen von 65% und 50%, sowie vom sogenannten Möbelbonus bis zum 31.12.2016 beschlossen worden. Außerdem hat der Gesetzgeber für das Jahr 2016 einige neue Begünstigungen für den Wohnungs-, sowie den Möbelankauf geschaffen, welche wir ihnen ebenfalls kurz erläutern möchten.

1.1 Steuerabzüge für Sanierungen von 65% und 50%

Die Steuerabzüge von 65% für die energetischen Sanierungsarbeiten an Gebäuden, sowie von 50% für die Wiedergewinnung und Sanierung bestehender Wohngebäude, den Ankauf von Garagen als Zubehör, sowie für bauliche Sicherungsmaßnahmen sind nunmehr bis zum Jahresende 2016 anwendbar.

Die Höchstlimits an Kosten bleiben mit 46.154 Euro bis 153.806 Euro für die 65% und mit 96.000 Euro für die 50% unverändert, wobei die Aufteilung des Steuerabsetzbetrages auf 10 Jahre weiterhin besteht.

Wird der Absetzbetrag von einer Privatperson oder einem Freiberufler in Anspruch genommen, so sind die anfallenden Spesen weiterhin mittels Banküberweisung oder Posteingahlung zu begleichen. Dabei ist der Begünstigte verpflichtet, neben der MwSt.-Nr. des Lieferanten seine eigene Steuernummer anzuführen. Bei Überweisung muss das **Gesetz 296/06** (für die 65%) oder der **Art. 16-bis** des T.U.I.R. (für die 50%) genannt werden, wobei eine unterlassene Angabe des Gesetzes den Verlust der Begünstigung zur Folge hat.

Zu beachten ist, dass bei bestimmten Sanierungsmaßnahmen das Bauvorhaben dem Arbeitsinspektorat der Provinz Bozen per Einschreiben oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC) verpflichtend vor Baubeginn gemeldet werden muss.

Für die 65% besteht weiterhin die Pflicht der Erstellung der Dokumentationen über die erfolgte Energieeinsparung durch einen befugten Techniker, welche innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten an die ENEA übermittelt werden müssen.

Bei Sanierungsmaßnahmen an **Gemeinschaftsanteilen** besteht außerdem die Verpflichtung, die Spesenabrechnung über ein **Kondominium** abzuwickeln und eine anschließende Aufteilung auf die einzelnen Mitinhaber vorzunehmen. Eine Steuernummer für das Kondominium können die Miteigentümer bei der Agentur der Einnahmen anfordern, allfällige Zahlungen können auch über das Bankkonto eines der Miteigentümer abgewickelt werden.

1.2 Steuerabzüge für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten von 50%

Im Zuge der Verlängerung der oben genannten Begünstigungen wird auch weiterhin der Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten mit einem Steuerabsetzbetrag von 50% gefördert, wobei das Höchstlimit 10.000 Euro beträgt. Allerdings kann dieser Steuerabzug nur im Zusammenhang mit einer jener Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, für die ebenfalls die Steuerbegünstigung von 50% zusteht.

Die Spesen für den Möbelankauf und den Austausch von Elektrogeräten können entweder mittels Banküberweisung, mit den oben genannten Verpflichtungen für den 50%-Steuerabzug, oder per Bancomat- oder Kreditkartenzahlung beglichen werden.

1.3 Möbelbonus für junge Paare

Eine neue Förderung ist hingegen die Möglichkeit, für junge Paare Möbel in der Höhe von maximal 16.000 Euro anzukaufen, wobei ein Steuerabsetzbetrag von 50%, aufzuteilen auf 10 Jahre, gewährt wird.

Der Bonus gilt allerdings nur für seit mindestens 3 Jahren zusammenlebende oder verheiratete Paare, wobei einer der Partner das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben darf. Außerdem muss das Paar eine Wohnung erworben haben, die als Erstwohnung gilt.

1.4 Absetzbetrag für die bezahlte Mehrwertsteuer bei Ankauf einer Wohnung

Gefördert wird im Jahr 2016 auch der Kauf einer Wohnimmobilie der Energieklasse A oder B von einer Baufirma. In solchen Fällen steht dem Käufer ebenfalls ein Steuerabsetzbetrag von 50% auf die bezahlte Mehrwertsteuer zu, wobei eine Aufteilung auf 10 jährliche Raten vorzunehmen ist.

1.5 Absetzbetrag bei Erwerb der Erstwohnung mittels Leasing

Im Falle eines Erwerbs der Erstwohnung mittels Leasingvertrag wird ab 2016 ein Steuerabsetzbetrag von 19% gewährt, und zwar auf die Leasingraten und Zusatzspesen bis maximal 8.000 Euro, sowie auf die Ablöse (riscatto) bis maximal 20.000 Euro.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind dabei folgende:

- Bei der betroffenen Wohnimmobilie muss es sich um die Erstwohnung handeln (innerhalb eines Jahres);
- Der Käufer darf das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben und ein jährliches Gesamteinkommen unter 55.000 Euro haben. Im Falle der Überschreitung des 35. Lebensjahres wird die Begünstigung in reduzierter Form um 50% gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

